

~~Organisationsreglement~~ **Gemeindeordnung** mit Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

- **Abänderungen gegenüber dem Muster-Reglement des Kantons in Farbe rot**
- **Abänderungen gegenüber bisherigem OgR gelb hinterlegt**

Fassung Mitwirkungsverfahren 16. Juni – 15. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	5
1.1	Gemeindeorgane	5
1.2	Stimmberechtigte	5
1.3	Gemeinderat	7
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	9
1.5	Kommissionen	9
1.6	Personal	10
1.7	Sekretariat	10
2.	Politische Rechte	10
2.1	Stimmrecht.....	10
2.2	Initiative	10
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum).....	11
2.4	Petition.....	12
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	12
3.1	Allgemeines	12
3.2	Abstimmungen	14
3.3	Wahlen	16
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	19
4.1	Öffentlichkeit	19
4.2	Information	19
4.3	Protokolle.....	19
5.	Aufgaben	20
5.1	Aufgabenwahrnehmung.....	20
5.2	Aufgabenerfüllung	21
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	21
6.1	Verantwortlichkeit.....	21
6.2	Rechtspflege	23
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
	Auflagezeugnis	24
	Anhang I: Kommissionen	25
	Anhang II: Verwandtenausschluss	26
	Organisationsverordnung (OgV)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.	Allgemeine Bestimmungen	27
2.	Gemeinderat	27
2.1	Aufgaben und Organisation im Allgemeinen	27
2.2	Einberufung und Verfahren der Sitzungen	28
2.3	Ressorts	32
3.	Kommissionen	33
4.	Verwaltung	34
5.	Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr	34
5.1	Allgemeines	34
5.2	Unterschriftsberechtigung.....	35
5.3	Eingehen von Verpflichtungen	35
5.4	Anweisung zur Zahlung	36
5.5	Erlass von Verfügungen	37
5.6	Berichtswesen.....	37
	Schlussbestimmung	37

Anhang I (beispielhaft).....	38
Anhang II: Kommissionen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang III: Abteilungen	40

Gemeindeordnung (GO)

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne (*Variante zur Gemeindeversammlung*)

a) Urne

aa) Wahlen

1) im Mehrheitswahlverfahren (**Majorz**)

a) ~~den Präsidenten oder die Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person~~

~~a) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung und~~

~~b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.~~

2) im **Mehrheitswahlverfahren (Majorz)**

a) die **5** Mitglieder des Gemeinderates

~~b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission~~

~~c) die Mitglieder der Schulkommission~~

bb) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

~~a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglementes;~~

~~b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;~~

~~c) soweit Fr. übersteigend:~~

a) die Bewilligung von einmaligen Ausgaben über Fr. 800'000.--

~~— neue Ausgaben,~~

~~— von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,~~

~~— Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,~~

- ~~– Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,~~
- ~~– Finanzanlagen in Immobilien,~~
- ~~– Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,~~
- ~~– Verzicht auf Einnahmen,~~
- ~~– Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,~~
- ~~– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,~~
- ~~– Entwidmung von Verwaltungsvermögen;~~

b) über Initiativen

c) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei bloss Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Verfahren

Art. 5 Das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urne richtet sich nach dem Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen.

Zuständigkeit

b) Versammlung
aa) Wahlen

Art. 6 Die Versammlung wählt:

- das Rechnungsprüfungsorgan

c) Versammlung
aa) Sachgeschäfte

Art. 7 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. ~~Vorbehalten bleibt Art. 4.~~
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung. ~~Vorbehalten bleibt Art. 4.~~
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die kantonale Gesetzgebung ~~und Art. 4.~~
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- ~~e) die Jahresrechnung;~~
- e) **Finanzgeschäfte** soweit Fr. übersteigend:
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.--;
 - neue Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--, sofern das fak. Finanzreferendum gemäss Art. 13 Abs. 7 zustande gekommen ist;
 - wiederkehrende Ausgaben von mehr als **Fr. 50'000.--**
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - f) **die Übertragung der Rechnungsprüfung an eine externe Revisionsstelle**
 - g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
 - ~~h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen. Urne~~
- Wiederkehrende Ausgaben** ~~**Art. 5** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist Mal kleiner als für einmalige. (siehe Art. 5 lit. e)~~
- Nachkredite**
- a) zu neuen Ausgaben
Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit **bis und mit 20** Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
 - b) zu gebundenen Ausgaben
Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
 - c) Sorgfaltspflicht
Art. 10 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

- Grundsatz** **Art. 11** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten. **Er gibt sich ein Leitbild und handelt danach.**

Mitgliederzahl	Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
Zuständigkeiten	Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
a) Allgemeines	
b) Wahlen	² Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin gegebenenfalls auch an der Versammlung. ³ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Baukommission.
c) Sachgeschäfte	⁴ Der Gemeinderat beschliesst explizit über a) die Jahresrechnung mit Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie Bilanz b) Einbürgerungen
c) Stellenbewirtschaftung	⁵ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Stellenbewirtschaftung, insbesondere die Bewilligung von zusätzlichen Stellen, und stellt das Gemeindepersonal an.
d) Finanzkompetenz	⁶ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend. Vorbehalten bleiben Abs. 7 und 8.
e) Finanzreferendum	⁷ Beschlüsse des Gemeinderates von mehr als Fr. 100'000.-- bis und mit Fr. 200'000.-- unterliegen dem fakultativen Referendum. ⁸ Beschlüsse gemäss Abs. 7 sind mit einer Referendumsfrist von 30 Tagen zweimal im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren. Innert dieser Frist können zehn Prozent der Stimmberechtigten die Behandlung des Geschäftes durch die Gemeindeversammlung verlangen.
f) gebundene Ausgaben	⁹ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ¹⁰ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
Verordnungen	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

~~² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über~~

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 16** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern **oder durch eine externe Revisionsstelle.**
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
- Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich **auf geeignete Weise.** ~~an die Versammlung.~~

1.5 Kommissionen

- Ständige Kommissionen (nur noch Baukommission) **Art. 17** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.
- ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.
- Nichtständige Kommissionen **Art. 18** ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 19 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 20 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 21 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 22 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 23 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit	<p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">– von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,– innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,– entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,– eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,– nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und– nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
Anmeldung	<p>Art. 24 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.</p>
Einreichungsfrist	<p>² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 25 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 23 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>Art. 26 Der Gemeinderat bringt die Initiative innert acht Monaten zur Urnenabstimmung.</p>

~~2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)~~

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss betreffen, das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. <p>² Die Bekanntmachung enthält:</p> <ul style="list-style-type: none">– den Beschluss,– den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,– die Referendumsfrist,– die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen

- ~~— die Einreichungsstelle,~~
- ~~— den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.~~

Behandlungsfrist **Art. 27** ~~Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.~~

~~**Variante Art. 25 ff**~~

Grundsatz **Art. 25**¹ ~~Mindestens (fixe Zahl) Stimmberechtigte können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. übersteigendes Geschäft gemäss betreffen, das Referendum ergreifen.~~

Bekanntmachung **Art. 26**² ~~Die Bekanntmachung enthält:~~

- ~~— den Beschluss,~~
- ~~— den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,~~
- ~~— die Referendumsfrist,~~
- ~~— die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften~~
- ~~— die Einreichungsstelle,~~
- ~~— den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.~~

2.4 Petition

Petition **Art. 27**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 28**¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten **im zweiten Halbjahr** zur Versammlung ein, **um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.**

- ~~— im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;~~
- ~~— im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.~~

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 29 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.
Traktanden	Art. 30 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 31 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügeflicht	Art. 32 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen. ³ Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 33 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber sowie den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern.
Eröffnung	Art. 34 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Kontrolle des Stimmrechts	<p>Variante</p> <p>Art. 35a¹ Eine vom Gemeinderat bestimmte Person prüft anhand des Stimmregisters das Stimmrecht der Anwesenden.</p> <p>² Die kontrollierende Person kann die Vorlage eines Schriftstücks zum Nachweis der Identität verlangen.</p>
Eintreten	<p>Art. 35 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 36¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 37¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe undwenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initiativen das Wort. Behandlung Initiativen an der Urne
Wahlen und Abstimmungen an der Urne	<p>Art. 38 Für Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Art. 3 ff.) gilt das Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen.</p>

3.2 Abstimmungen

Allgemeines	<p>Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und– erläutert das Abstimmungsverfahren.– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p>

- ² Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
 - erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
 - lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
 - fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
 - lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
- Gruppensieger (Cupsystem)
- Art. 41** ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.
- ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).
- ³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstimmung
- Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form
- Art. 43** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.
- ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid
- Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
- Konsultativabstimmung
- Art. 45** ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.
- ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.
- ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 46¹ Wählbar sind

- ~~a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,~~
a) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
~~b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,~~
b) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

² Für die Wahlen in die Baukommission gilt Art. 13 Abs. 3 dieses Reglementes.

Unvereinbarkeit

Art. 47¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

Ausscheidungsregeln

Art. 49¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

~~Im Falle von Urnenwahlen (Variante zu Art. 3ff)~~

³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen (**Urnenwahlen gemäss Art. 3 ff**), gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

Offenlegungspflicht

Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amts-dauer	<p>Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 53</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.f) Die Stimmberechtigten dürfen<ul style="list-style-type: none">– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;– nur wählen, wer vorgeschlagen ist.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber<ul style="list-style-type: none">– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und– ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 54 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p>Art. 55 ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p>² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 56 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er<ul style="list-style-type: none">– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,</p>

- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 57 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben

³ Bewerben sich für einen zu besetzenden Sitz nur zwei gültig Vorgeschlagene, entscheidet bei Stimmengleichheit im ersten Wahlgang direkt das Los.

Zweiter Wahlgang

Art. 58 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 59 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 60 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

~~C. Verfahren (Variante zu Art. 3 ff für Urnengemeinden)~~

~~Art. 29 Für Wahlen und Abstimmungen gilt das Reglement über die Urnenwahlen und Abstimmungen.~~

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung	Art. 61 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. ² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.
---------------------	--

4.2 Information

Information der Bevölkerung	Art. 62 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.
Auskünfte	Art. 63 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz	² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.
Vorschriften der Gemeinde	Art. 64 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz	Art. 65 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
b) Inhalt	Art. 66 ¹ Das Protokoll enthält a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,

- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- k) Schluss der Versammlung oder Sitzung (Zeit)**

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 67 ¹ Die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben **zwanzig** Tage nach der Versammlung während dreissig **zwanzig** Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 68 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Art. 69 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 70 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung **Art. 71** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz **Art. 72** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben **Art. 73** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
a) selbst erfüllen,
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

³ Die Auslagerung von Aufgaben und die Zusammenarbeit mit Dritten gemäss Abs. 1 und 2 sind auf ihre Sozialverträglichkeit hin zu überprüfen.

Erfüllung durch Dritte **Art. 74** ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese
a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht **Art. 75** ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 77 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

- Beschwerde **Art. 78**¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.
- ² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhang **Art. 79** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Übergangsbestimmungen **Art. 80**¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals am **22. November 2026** bzw. **10. Dezember 2026** auf den **01. Januar 2027** nach diesem Reglement gewählt.
- ² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.
- ³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am **31. Dezember 2026**. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.
- Inkrafttreten **Art. 81**¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den **01. Januar 2027** in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden aufgehoben:
- Organisationsreglement mit Organisationsverordnung vom **08. Dezember 2001**
 - Reglement über die Urnenwahlen und –abstimmungen und das Verfahren an der Gemeindeversammlung vom **08. Dezember 2001**
 - weitere allenfalls widersprechende Vorschriften

Die Versammlung vom **04. Juni 2026** nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin/
Der Präsident:

~~Die Gemeindeschreiberin/~~
Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin/Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom bis
(dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich
aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am ... publiziert.

Ort, Datum

~~Die Gemeindeschreiberin/~~
Der Gemeindeschreiber:

.....

Anhang I GO: Kommissionen

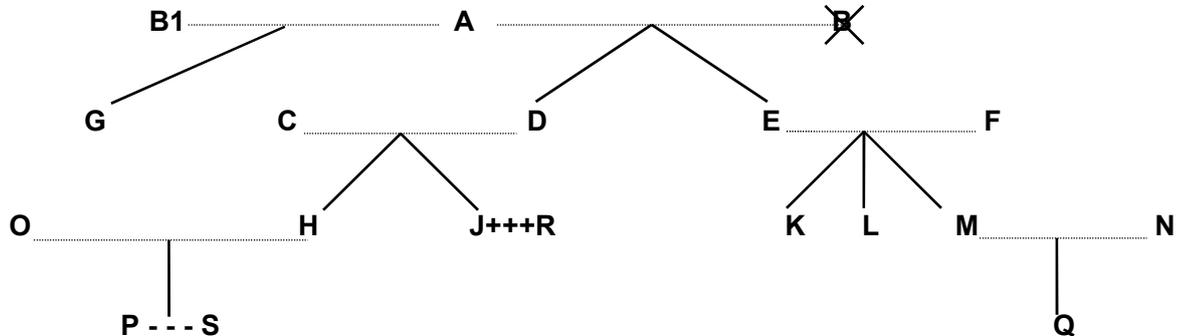
Baukommission

Mitgliederzahl:	5
Präsident/in von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/in Hochbau und Planung
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">- Bauverwaltung- Liegenschaftsverwaltung- Baukontrolle- Feueraufseher- Energieberatungsstelle
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- noch genauer zu definieren----
Finanzielle Befugnisse:	Fr. 20'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in (Bauverwalter/in)

Schulkommission

~~Informationen zu den Schulkommissionen finden Sie auf der Homepage der Erziehungsdirektion:
www.erz.be.ch/gemeinden~~

Anhang II GO: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
 - | = Abstammung
 - X = verstorben
 - +++ = eingetragene Partnerschaft
 - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Organisationsverordnung (OV)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Organisationsverordnung regelt</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm)b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitgliederc) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)d) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonalse) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungenf) die Anweisungsbefugnisg) die Unterschriftsberechtigung <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des OgR der GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
------------	--

2. Gemeinderat

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben	<p>Art. 2 ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.</p> <p>² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.</p>
Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.</p> <p>² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.</p>
Präsidialverfügungen	<p>Art. 4 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von</p>

Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat versammelt sich ordentlicherweise ~~jeden zweiten Montag~~ **alle drei Wochen. Sitzungen tagsüber für Klausur- oder Budgetsitzung finden nach Vereinbarung statt.**

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

³ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens einmal zu einer Klausurtagung zu ~~einem besonderen Thema~~ **Themen.**

⁴ **Der Sitzungskalender und weitere Termine wie z.B. die ordentlichen Gemeindeversammlungen werden jeweils im Oktober des vorangehenden Jahres festgelegt.**

⁵ **Die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsabteilungen werden bei Bedarf ebenfalls zur Ratssitzung eingeladen.**

⁶ **Der Gemeinderat kann sich bei a.o. Lagen auch virtuell treffen.**

Einberufung

Art. 6 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.

² **Drei** Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

Bericht und Anträge

Art. 7 Die ~~Kommissionen~~ **Ratsmitglieder** und Verwaltungsabteilungen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen ~~schriftlichen~~ **in Textform über die elektronische Geschäftsverwaltung** bis spätestens ~~am Mittwoch vor der Sitzung, 11.30 Uhr,~~ **4 Arbeitstage vor der Sitzung bei** der Gemeindeschreiberei ein.

~~² Kommissionen unterbreiten ihre Berichte und Anträge in Form von unveränderten Protokollauszügen.~~

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, **die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident und die Leiterinnen und Leiter der Verwaltungsabteilungen** und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

² Das Ratsbüro **bespricht die Traktanden der Gemeinderatssitzungen vorgängig. Es formuliert Anträge, soweit Geschäfte ohne vorbereitende Kommission direkt im Gemeinderat behandelt werden.** ~~bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet,~~
a) ~~welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3);~~
b) ~~bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird;~~
c) ~~erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.~~

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge aus Kommissionen und Verwaltungsabteilungen ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich **oder in anderer geeigneter Form.**

² Sie wird den Ratsmitgliedern direkt durch die Gemeindeschreiberei bis spätestens drei **Arbeits**tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden **mittels der elektronischen Geschäftsverwaltung** zugestellt.

Akten

Art. 10 ¹ **Die** Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern **über die elektronische Geschäftsverwaltung** zugestellt.

² **Ergänzende oder besonders umfangreiche** Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte ~~werden den Ratsmitgliedern zugestellt oder~~ liegen mindestens drei **Arbeits**tage vor der Sitzung ~~bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages~~ im Sitzungszimmer auf.

Variante zu Abs. 1

~~¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Ratsmitgliedern zugestellt. Sind sie besonders umfangreich, werden sie mindestens drei Tage vor der Sitzung bis um 12.00 Uhr des Sitzungstages im Sitzungszimmer aufgelegt.~~

³ Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

² Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten **oder der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber** ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Öffentlichkeit und Bezug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Leitung der Sitzung

Art. 13 Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

~~² Er beschliesst in der Sache nur über traktandiierte Geschäfte. Er kann beschliessen, dass ein bestimmter Gegenstand für eine nächste Sitzung zu traktandieren ist.~~

² In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (sog. Zusatzgeschäfte). ~~Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert Tagen widerspricht.~~

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr **und im Fall der Stimmengleichheit das Los.**

~~**Variante I zu Abs. 3:**~~

~~³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang verbleiben die noch nicht gewählten Vorgeschlagenen, höchstens aber doppelt so viele, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. Gewählt sind die Personen mit der höchsten Stimmenzahl.~~

~~**Variante II zu Abs. 3:**~~

~~³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der oder die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.~~

~~⁴ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.~~

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll nach Art. 66 GO und stellt dieses den Ratsmitgliedern über die elektronische Geschäftsverwaltung umgehend zu, spätestens unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat wird den Ratsmitgliedern der Zugriff auf die elektronische Geschäftsverwaltung gesperrt.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen oder Briefen bekannt. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge. Protokollauszüge wie Briefe werden durch die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten und durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber kollektiv zu zweien unterzeichnet.

~~² Der Gemeinderat~~ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber stellt sicher, dass die Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Information.

³ Die Ratsberichterstattung ist vor dem Versand oder der Aufschaltung der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten zur Begutachtung/Verabschiedung vorzulegen.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

2.3 Ressorts

- Allgemeines **Art. 20** ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
- ² Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.
- ³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben richtig erfüllt.
- ~~**Variante zu Abs. 3:**
³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass dieses seine Aufgaben richtig erfüllt.~~
- Die einzelnen Ressorts **Art. 21** Es bestehen die folgenden Ressorts:
- a) Präsidiales, Finanzen und Öffentliche Sicherheit
 - b) Hochbau und Planung
 - c) Umwelt und Betriebe
 - d) Schule und Soziales
 - e) Strassen- und Wasserbau
- Zuweisung **Art. 22** ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales, Finanzen und Öffentliche Sicherheit vor.
- ² Der Gemeinderat weist die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip.
- ³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.
- ⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, mit Blick auf die Arbeitsbelastung, aber auch unter Berücksichtigung der Eignung und Neigung der Ratsmitglieder, einzelne Bereiche eines Ressorts während einer Amtsdauer untereinander auszutauschen.
- ⁵ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.
- Aufgaben **Art. 23** Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang I (~~Variante: Organigramm / Funktionendiagramm~~).

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen	Art. 24 ¹ Für jedes Ressort übernimmt eine der Verwaltungsabteilungen (Art. 33) die administrativen Arbeiten.
Schulsekretariat	² Das Schulsekretariat ist für die administrativen Arbeiten im Ressort «Schule und Soziales» und da für den Bereich «Schule» zuständig.
	³ Die ständigen Kommissionen Baukommission sind ist dem Ressort Hochbau und Planung je einem Ressort zugeordnet.
	⁴ Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang I (Variante: Organigramm / Funktionendiagramm).

3. Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen.
	² Er regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.
Nichtständige Kommissionen	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.
	² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.
Einsetzung	Art. 27 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.
	² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.
Konstituierung	Art. 28 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.
	² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher Hochbau und Planung steht der Baukommission von Amtes wegen vor.
	³ Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.
Sekretariat	Art. 29 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst. Das Sekretariat der Kommissionen wird durch eine Verwaltungsabteilung geführt.
	² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

Information **Art. 30** ¹ Die Kommissionen stellen ~~der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher~~ dem Gemeinderat ihre Sitzungsprotokolle zu.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderats.

Verfahren **Art. 31** Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

4. Verwaltung

Aufgabe **Art. 32** Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation **Art. 33** ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

1. Gemeindeschreiberei
2. Finanzverwaltung / AHV-Zweigstelle
3. Bauverwaltung

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang II OV geregelt.

Leitung **Art. 34** Jeder Abteilung steht eine Leiterin oder ein Leiter vor.

Aufsicht **Art. 35** ¹ Die Abteilungen unterstehen den zuständigen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorstehern

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche **Art. 36** ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)

- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem OgR, weiteren Gemeindeerlassen und dem **Organigramm**. ~~Funktionendiagramm (Variante: Organigramm / Organverzeichnis).~~

5.2 Unterschriftsberechtigung

Grundsatz	Art. 37 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Gemeinde.
Gemeinderat	Art. 38 ¹ Der Gemeinderat verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers. ² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident ein Gemeinderatsmitglied . Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter. oder ein Gemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied.
Kommissionen	Art. 39 Die Kommissionen verpflichten sich durch Kollektivunterschrift der Kommissionspräsidentin bzw. des Kommissionspräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs. Ist eine dieser Personen verhindert, unterschreibt ein Kommissionsmitglied. Vorbehalten bleibt eine andere Regelung im Einsetzungserlass oder -beschluss.

5.3 Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.
------------------------	---

² Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Budgetkredite für jedes Konto fest.

Kreditkontrolle

Art. 41 Wer über bewilligte Kredite verfügt,
a) erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,
b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und
c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.4 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 42 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 43 ¹ Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

- a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,
- b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie
- c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung

Art. 44 Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher weist visierte Rechnungen zur Zahlung an, sofern
a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,
b) das Visum nach Art. 43 richtig und
c) der entsprechende Kredit vorhanden ist, bzw.
d) der entsprechende Budgetkredit eingehalten wird.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher kann das Visieren von alltäglichen und regelmässig wiederkehrenden Rechnungen bis Fr. 2'000.-- an die Verwaltungsabteilung delegieren.

³ Rechnungen über Fr. 5'000.-- werden durch Beschluss durch den Gesamtgemeinderat angewiesen.

Zahlung

Art. 45 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditionen. Die Freigabe der Zahlung erfolgt durch eine zweite Person der Gemeinde (Vieraugenprinzip).

5.5 Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 46** ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.6 Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 47** ¹ Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter halten sich über den aktuellen Stand der Geschäfte ihrer Abteilungen auf dem Laufenden.
- ² Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern periodisch in knapper Form
- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
 - b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
 - c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Art. 41).
- ~~³ Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.~~
- ⁴ Der Gemeinderat nimmt vierteljährlich Kenntnis vom Stand der pendenten Geschäfte (Terminkontrolle der Gemeindeverwaltung); einmal pro Jahr, in der Regel an der ersten Sitzung im Jahr, bespricht und bereinigt der Rat die hängigen Geschäfte.
- Besondere Vorkommnisse **Art. 48** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

- Inkrafttreten **Art. 49** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Anhang I OV

Ressort	Aufgabenbereiche	zugeteilte ständige Kommissionen	zugeteilte Verwaltungsabteilungen
Präsidiales / Finanzen / Öff. Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Planung und Koordination der Erfüllung sämtlicher Gemeindeaufgaben – Überwachung von Eingang, Zuweisung und Erledigung sämtlicher Geschäfte sowie der Einhaltung von Fristen – Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit – Kulturelles und Gesellschaft – administrative Führung des Personals – Zusammenarbeit mit andern Gemeinden – Durchführung von Wahlen – Überwachung der Finanzen mit Rechnung, Budget, Finanzplan, Steuern, Versicherungen – Verantwortlichkeit für Feuerwehr, Zivilschutz, Katastrophenhilfe, Militär, Schiesswesen, Ortspolizei, Friedhof – Vorstehen im Bereich Volkswirtschaft (Gewerbe, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Tourismus, Naturpark Gantrisch) – weiter Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind 	<p>Zivilschutzkommission Gantrisch, Schwarzenburg</p> <p>Zivilschutzkommission Gantrisch, Schwarzenburg</p>	<p>Präsidialabteilung und Gemeindschreiberei / Finanzverwaltung</p> <p>Zivilschutzstelle ZSO Gantrisch, Schwarzenburg</p> <p>Zivilschutzstelle ZSO Gantrisch, Schwarzenburg</p>
Finanzen, Steuern und Liegenschaften	—		Finanzverwaltung
Hochbau und Planung	<ul style="list-style-type: none"> – Vorstehen im Bereich Hochbau, Liegenschaften (inkl. Bauvorhaben der Gemeinde und Unterhalt), Schulhausbauten, Baubewilligungsverfahren, Raumplanung (Orts- und Regionalplanung), Energieberatung 	<ul style="list-style-type: none"> – Bau- und Planungskommission 	Bauverwaltung

Öffentliche Sicherheit	—	— Werkhofkommission — Sicherheitskommission — Kompostkommission	Bauverwaltung
Schule und Soziales	<ul style="list-style-type: none"> – Verantwortlichkeit für Kindergarten, Primar- und Realschule, Sekundarschule, Erwachsenenbildung – Sozialhilfe, Jugendarbeit, Altersfürsorge, Pflegekinderaufsicht, Asylbewerber, Erwerbslose, Heiminstitutionen, Gesundheitswesen, Spitäler, SPITEX 	<ul style="list-style-type: none"> – Schulkommission Riggisberg – MR Kommission Riggisberg – Kommission Regionale Sozialbehörde Riggisberg – Regionale Jugendkommission Riggisberg —Kindertagesstättekommission 	Schulsekretariat Rüeggisberg Regionaler Sozialdienst Riggisberg
Bildung und Kultur	—	<ul style="list-style-type: none"> —Gesamtschulkommission —Primarschulkommission —Sekundarschulkommission —Kindergartenkommission —Kulturkommission 	Präsidialabteilung und Gemeindegemeinschaft
Energie und öffentlicher Verkehr	—	— Kommission für Energie und öffentlichen Verkehr	Elektroversorgung
Umwelt und Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> – Verantwortlichkeit über die Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwesen, Elektrizität (Stromversorgung), Energiefragen, nachhaltige Entwicklung 	–	Finanzverwaltung / Bauverwaltung
Strassen- und Wasserbau	<ul style="list-style-type: none"> – Vorstehen im Bereich Strassen, Wege, Parkplätze, Verkehrswesen (Signalisationen, Verkehrssicherheit), Wanderwege, Radrouten, Mountainbike-Routen, öffentlicher Verkehr, Mobility on Demand – Unterhalten von Freizeitanlagen – Gewässer (Wasserbau, Hochwasserschutz, Gewässerunterhalt) 	–	Bauverwaltung



Anhang III: Abteilungen

	Gemeindeschreiberei
Aufgaben	<p>Sekretariate für Gemeinderat und Gemeindeversammlung, für vom Gemeinderat eingesetzte nichtständige Kommissionen/Ausschüsse/Arbeitsgruppen, Einwohner- und Fremdenkontrolle, Stimmregister, Organisation Abstimmungen und Wahlen, Steuerregister, Steuerbüro, Amtliche Bewertung, Bestattungsamt, Siegelungswesen, Aufbewahren Letztwillige Verfügungen, Ortspolizeiaufgaben (u.a. Zustellung von Zahlungsbefehlen und Gerichtsurkunden), Fundbüro, Archivbetreuung, Bewirtschaftung von Verträgen, Redaktion Gemeinde-Nachrichten, Informationsstelle, Publikationen, Öffentlichkeitsarbeit, Internetauftritt, Verkauf SBB Tageskarten, Anlaufstelle für Bevölkerung und Behörden</p> <p>Aufgaben Gemeindeschreiber/in gemäss separatem Pflichtenheft</p>
Leiter / Leiterin	<p>Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)</p>
Stellen	<p>- Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei (stv. Gemeindeschreiber/in) - Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)</p>
Verfügungsbefugnisse	<p>Keine</p>
Aufgabenbefugnisse	<p>Fr. 1'000.-- Fr. 2'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite</p>
Übergeordnete Stelle	<p>Gemeinderat Regierungsstatthalteramt</p>
Stellvertretung	<p>Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei in Routinegeschäften (inkl. Unterschrift) Finanzverwalter/in in grundsätzlichen Fragen</p>

	Finanzverwaltung
Aufgaben	Führen Verwaltungsrechnung, Budget und Finanzplanung, Vermögensverwaltung mit Grundeigentum und Wertschriften, Darlehen, Bürgschaften, Besoldungen und Personalvorsorge, Versicherungswesen, Inkasso Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Hundesteuern, AHV-Zweigstelle mit AHV/IV/EL/EO Aufgaben Finanzverwalter/in gemäss separatem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Finanzverwalterin oder Finanzverwalter (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Stellen	- Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung (stv. Finanzverwalter/in) - Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Verfügungsbefugnisse	Keine
Aufgabenbefugnisse	Fr. 1'000.-- Fr. 2'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat Kontrollstelle Rechnungsprüfung Regierungsstatthalteramt
Stellvertretung	Verwaltungsangestellte/r Finanzverwaltung in Routinegeschäften (inkl. Unterschrift) Finanzverwalter/in in grundsätzlichen Fragen

	Bauverwaltung
Aufgaben	----- (noch zu definieren) Aufgaben Bauverwalter/in gemäss separatem Pflichtenheft
Leiter / Leiterin	Bauverwalterin oder Bauverwalter (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Stellen	----- (Die Stellenprozente müssen i.Z. mit der Schaffung Bauverwaltung noch definiert werden)
Verfügbefugnisse	Keine
Aufgabenbefugnisse	Fr. 1'000.-- Fr. 2'000.-- im Einzelfall innerhalb der bewilligten Budgetkredite
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat Regierungsstatthalteramt
Stellvertretung	Verwaltungsangestellte/r Gemeindeschreiberei